

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG**

- Antragsteller:** Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden
- Maßnahme:** Deichverstärkung des Corporalsdeiches im Bereich der Stadt Achim.
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 06.07.2020 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG vom 12.12.2019, dem Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG beigefügt waren.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden vom 03.08.2020.

## I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
„Deichverstärkung des Corporalsdeiches im Bereich der Stadt Achim“  
Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 04.08.2020 –  
Az. – VI L-62211-268-001 –**

Der Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden beabsichtigt den sogenannten Corporalsdeich im Bereich der Stadt Achim zu verstärken. Auf der Außenböschung des 1,275 km langen Deiches fehlt eine 0,60 m starke Lehmbodenschicht, der Deichverteidigungsweg soll mit einer Breite von 3,50 m neugebaut und die Deichüberfahrten angepasst werden. Außerdem sollen leichte Setzungen im Deichverlauf beseitigt und die binnenseitige Deichentwässerung durch das Anlegen von Versickerungsmulden verbessert werden.

Der Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 10.07.2020 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl I S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Verbesserung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Verden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

## **II. Begründung der Entscheidung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Wasser- und Bodenverband Achim-Bierden hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.13 aufgeführt ist: „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“.

### **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG**

#### **Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

#### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Merkmale des Vorhabens**

Der Corporalsdeich soll im Bereich der Stadt Achim auf einer Länge von 1,275 km verstärkt werden. Auf der Außenböschung fehlt eine 0,6 m starke Lehmdichtung und am Deichfuß ein 1 m tiefer Dichtungssporn. Hierzu ist es erforderlich, zunächst den Mutterboden abzutragen und auf dem ca. 15 m breiten, außendeichs vor dem Deichfuß

verlaufenden Arbeitsstreifen zwischenzulagern. Der mineralische Boden wird bis zur erforderlichen Tiefe abgetragen und abgefahren. Der Lehmboden stammt von einem Unternehmen, das auf der gegenüberliegenden Weserseite Sand und Kies abbaut. Der Transport erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Anschließend wird der Mutterboden wieder aufgebracht. Der Deich weist zwar auf langen Strecken die erforderliche Höhe auf, jedoch haben sich streckenweise bis zu 0,23 m tiefe Lunken gebildet, die im Rahmen der Baumaßnahme ausgeglichen werden sollen. Ferner soll der Deichverteidigungsweg mit einer Breite von 3,50 m neu gebaut und die Deichüberfahrten den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zur Verbesserung der binnenseitigen Entwässerung werden Versickerungsmulden zwischen Deichböschung und Deichverteidigungsweg angelegt.

Die Dauer der Baumaßnahme beträgt ca. 2 Monate und wird mit den naturschutzfachlichen Belangen abgestimmt.

Anfallender Abfall, z. B. aus der Sanierung des Deichverteidigungsweges wird ordnungsgemäß entsorgt.

Eine besondere Unfallgefahr geht bei Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Baustellen von der geplanten Deichbaumaßnahme nicht aus.

Umweltverschmutzungen und Umweltbelästigungen durch Lärm und Schadstoffemissionen ergeben sich nur während der Bauphase im Rahmen der entsprechenden Grenzwerte für die eingesetzten Baumaschinen und LKWs.

Der Flächenbedarf des Deiches erhöht sich infolge der Deichbaumaßnahme um rd. 0,2 ha auf rd. 2,5 ha. Die während der Bauzeit vorübergehend beanspruchte Fläche für Arbeitsstreifen und Zwischenlagerungen vom Oberboden umfasst rd. 1,8 ha.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

### **Standort des Vorhabens**

Der außendeichseitige Deichfuß und der Bereich bis zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zeichnet sich durch besondere Trockenheit und Nährstoffarmut aus, vereinzelt wachsen hier Weißdornsträucher. Die Vorlandflächen werden im wesentlichen landwirtschaftlich als Grünlandflächen genutzt, lediglich nahe am Deich liegende Flächen werden als Ackerland genutzt.

Binnenseits schließen überwiegend bebaute und zum Teil sehr große Grundstücke mit hohem alten Baumbestand an.

Das binnenseits liegende FFH-Gebiet „Sandtrockenrasen Achim“ und das gleichnamige und in seinen Abmessungen identische Naturschutzgebiet grenzen am östlichen Ende auf einer Länge von rd. 200 m an den Fuß des Corporalsdeiches an.

Der Deich und das Deichvorland sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden stuft die für das Vorhaben der Deichsanierung in Anspruch genommenen Flächen aufgrund seiner Lage in und angrenzend an geschützte und schutzwürdige Bereiche als empfindlich ein.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden folgende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Der Arbeitsstreifen entlang der Außendeichsböschung wird mit einer Breite von rd. 15 m auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Die Deichbaumaßnahme wird in der Zeit zwischen August und April durchgeführt.
- Bergung, Zwischenlagerung und Wiederaufbringen der Sandtrockenrasenflächen und des Oberbodens auf der Deichaußenböschung.
- Bei wertvollem Vorkommen von Sandtrockenrasen im Bereich des Arbeitsstreifens werden Schutzmaßnahmen durchgeführt wie z. B. die Verwendung von Baggermatratzen.
- Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung mit Monitoring durchgeführt.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Durch die Deichbaumaßnahme erhöht sich der Flächenbedarf des neuen Deiches um 0,2 ha. Der Oberboden der Außenböschung wird getrennt vom mineralischen Boden abgetragen und zwischengelagert bzw. abtransportiert. Der anschließende Bodenauftrag der Lehmschicht und des Oberbodens erfolgt ebenfalls in getrennten Schichten. Sofern der Arbeitsstreifen über Sandtrockenrasen führt, werden Schutzmaßnahmen durchgeführt. Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird der alte Zustand des Bodens wiederhergestellt. Durch die aufgeteilten Arbeitsschritte und durch den schonenden Umgang mit dem Boden des Arbeitsstreifens kommt es zu keiner Erheblichkeit im Sinne des UVPG für die Schutzgüter Boden und Fläche.

### **Schutzgut Wasser**

Mit dem Anlegen von Versickerungsmulden kann das anfallende Niederschlagswasser auf der Binnenböschung noch intensiver vor Ort durch die belebte Bodenschicht versickern. Das anfallende Niederschlagswasser der Außenböschung kann auf den angrenzenden Flächen des Deichfußes versickern. Daher ist auch für das Schutzgut Wasser eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht erkennbar.

### **Schutzgut Pflanzen**

Der schonende Umgang mit dem Sandtrockenrasen wurde bereits beim Schutzgut Boden beschrieben. Zusätzlich wirkt sich der Baubeginn zum Ende der jährlichen Vegetationsperiode ab August schonend auf die Pflanzen aus.

Der Verlust von Teilflächen höherwertiger Biotoptypen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Gleiches gilt für den Verlust von Einzelsträuchern der Art Weißdorn. Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen wird die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht überschritten.

### **Schutzguter Tiere**

Baubedingte Beeinträchtigungen auf die Avifauna durch Beunruhigungen /Störungen der Lebensräume während der Bauzeit ergeben sich nicht. Die Bauzeit ab August liegt



außerhalb der Brut- und Setzzeit. Ferner stehen den Tieren aufgrund der weiten Deichvorlandflächen ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung. Der Verlust unterschiedlicher Tierlebensräume kann durch Neuanpflanzungen kompensiert werden. Daher ergibt sich keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG für das Schutzgut Tiere.

Da wesentliche Lebensraumveränderungen oder –verluste infolge der Deichbaumaßnahme nicht zu erwarten sind, sind Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Strauchbeständen außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen und die Deichbaumaßnahme selbst nur von August bis Mitte April durchgeführt werden darf.

#### **Schutzgüter Luft und Klima**

Während der Baumaßnahme kommt es durch die Abgase der Baufahrzeuge sowie durch aufgewirbelten Staub zu gewissen Beeinträchtigungen, die aber nicht über das normale Maß derartiger Bautätigkeiten hinausgehen. Deshalb ist eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht gegeben.

#### **Schutzgut Landschaft**

Der Deich wird in seiner äußeren Form durch die Baumaßnahme kaum verändert, Deichhöhe und –böschung sowie der leicht verbreiterte Deichverteidigungsweg verändern das Landschaftsbild nicht, so dass für dieses Schutzgut keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### **Schutzgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist nicht zu erkennen.

#### **Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit**

Aufgrund der Einhaltung von arbeitsschutz- und emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind keine erheblichen negativen Luftschadstoff- und Lärmemissionen oder eine Gefährdung der Gesundheit der binnendeichs wohnenden Anlieger während der Bauphase zu erwarten. Damit ist keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gegeben.

#### **Geplante Kompensation:**

In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dieser geplanten Baumaßnahme werden die Schutzgüter Vegetation, Fauna und Boden einer umfassenden, funktionsorientierten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dabei werden die Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Eingriffsregelung in dem Naturhaushalt kompensiert werden müssen.

**Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die geplante Deichbaumaßnahme am Corporalsdeich im Bereich der Stadt Achim offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 06.08.2020  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

Gez.  
Strüfing